

Nr.: BV-002/2020**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.07.2020

Bürger und Service
Jacobi, Sebastian
Tel.: 421-91717
Aktz.: VwKostS 2019
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-002/2020

Betreff :

1. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	05.03.2020	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	02.07.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	30.06.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	10.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	30.06.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	10.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	29.06.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	12.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	01.07.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	11.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	09.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	29.06.2020	öffentlich

		anzuhören
Ortschaftsrat Straach	03.07.2020	öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	09.07.2020	öffentlich vorberatend
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	betrifft mehrere Teilhaushalte	
Produkt	diverse	
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	diverse
Kostenstelle/ Kostenträger	diverse	

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	nicht einzeln bezifferbar	2021		2021	
				2022		2022	
Bedarf		Bedarf		2023		2023	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die derzeit gültige Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB) hat der Stadtrat am 24.10.2018 beschlossen.

Der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 99 (1) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) umfasst die Erhebung von Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Kommunen. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, sind alle Gebühren regelmäßig auf Kostendeckung kritisch zu prüfen. Gemäß § 99 (2) KVG LSA haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Spezielle Entgelte haben daher Vorrang vor Steuern und sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Durch die Evaluierung der Kostenkalkulation wird eine verursachergerechte Finanzierung der jeweiligen Verwaltungsleistung erreicht, die sonst aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden und den Haushalt zusätzlich belasten.

II. Beschlussgegenstand

Insbesondere durch die Tariferhöhungen des letzten Jahres haben sich die durchschnittlichen Personalkosten und die daraus abgeleiteten Stundensätze zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes verändert.

Daher ist es erforderlich, die „Anlage 2 zur Verwaltungskostensatzung“ außerhalb des üblichen Kalkulationszeitraumes von 3 Jahren zu aktualisieren. Die nächste umfangreiche Neukalkulation der Verwaltungsgebühren ist 2021 vorgesehen.

III. Anlagen

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Anlage 2 – Verwaltungskostensatzung Synopse